

Statuten des Schweizer Modellkanonen Verbandes

im weiteren kurz SMKV genannt

1. Name, Sitz und Zugehörigkeit

- Name 1.1 Der Schweizer Modellkanonen Verband ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.
- Sitz 1.2 Der Sitz des SMKV befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten.

2. Zweck

- 2.1 Zusammenschluss der Modellkanonen-Schützen in der Schweiz und im angrenzenden Ausland.
- 2.2 Förderung der Schiessfertigkeit mit historischen Vorderlader-Modellkanonen, sowie deren Replikas.
- 2.3 Pflege der Geselligkeit und Kameradschaft von Gleichgesinnten.
- 2.4 Der Verband richtet sich nach dem Schweizerischen Waffengesetz.
- 2.5 Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mitgliedschaft

- Mitgliederkategorien 3.1 Der SMKV kennt die Mitgliederkategorien:
- a) Aktivmitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Passivmitglieder
 - d) Gönner
- Mitglieder 3.2 Aktivmitglied des SMKV kann jede natürliche Person über 18 Jahren werden, die in bürgerlichen Ehren steht und gewillt ist, sich am Verbandsleben zu beteiligen und dieses aktiv mit zu gestalten.
- Aufnahme 3.3 Aufnahme gesuche für eine Mitgliedschaft im Verband sind an den Präsidenten zu richten, über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.
- 3.4 Passivmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, wenn sie dem Verband jährliche Zuwendungen von mindestens Fr. 20.— oder eine einmalige Spende von Fr. 500.— zukommen lässt.
- Ehrenmitglied 3.5 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Generalversammlung.
- Mitgliederbeitrag 3.6 Der Jahresbeitrag wird durch die Generalversammlung jährlich festgesetzt und beträgt maximal sFr. 60.- pro Kalenderjahr. Ehrenmitglieder sind von dem Jahresbeitrag freigestellt.
- Stimmrecht 3.7 Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder haben je ein Stimmrecht, erhalten die Verbandsinformationen und sind zu dem Verbandsanlässen eingeladen.
- Austritt 3.8 Der Austritt aus dem SMKV ist dem Präsidenten mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich mitzuteilen. Der Mitgliederbeitrag bleibt geschuldet.
- Erlöschen der Mitgliedschaft 3.9 Die Mitgliedschaft erlöscht mit dem Tod eines Mitgliedes.

Ausschluss 3.10 Mitglieder können vom SMKV ausgeschlossen werden, wenn sie schwerwiegend gegen geltende Reglemente verstossen, wenn sie das Ansehen des Verbandes schädigen oder ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verband trotz Aufforderung nicht nachkommen. Der Ausschluss erfolgt durch die Generalversammlung. Das betroffene Mitglied ist auf seinen Wunsch vorher anzuhören.

4. Mittel

Verbandsmittel 4.1 Zur Verfolgung der Verbandszwecke verfügt der Verband über die Beiträge der Mitglieder. Der Verband kann überdies alle Arten von Zuwendungen entgegennehmen.

Vermögen 4.2 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung und Verbandsvermögen.

5. Organe

5.1 Die Organe des Verbandes sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die technische Kommission
- d) Die Rechnungsrevisoren

General-Versammlung 5.2 Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des SMKV und findet jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 21 Tage vorher schriftlich einberufen, unter Beilage der Traktandenliste.

5.3 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Verlangen von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder ohne Antrag des Vorstandes einberufen werden.

Anträge 5.4 Anträge von Verbandsmitgliedern, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, sind spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Zuständigkeit 5.5 Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Wahl des Präsidenten, des übrigen Vorstandes und der 2 Revisoren, für die Dauer von 2 Jahren.
- b) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
- c) Beschlussfassung über die vom Vorstand traktandierten Geschäfte und über den Voranschlag.
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages.
- e) Mitglieder-Mutationen
- f) Genehmigung des Schiessreglementes („Kanonenreglement“).
- g) Beschluss über Statutenänderungen.
- h) Auflösung des Verbandes.
- i) Ehrungen.

Abstimmung 5.6 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Andernfalls unterliegen die Beschlüsse innerhalb von 14 Tagen dem Referendum. Alle Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfachem Stimmenmehr in offener Abstimmung. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. /.

3.

Vorstand

- 5.7 Der Vorstand besteht aus:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Rechnungsführer
 - Schützenmeister bzw. Stückmeister

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Eine Wiederwahl seiner Mitglieder ist möglich. Er kann bei Bedarf zu den Sitzungen weitere Personen für bestimmte Fragen zuziehen, welche jedoch kein Stimmrecht besitzen.

Aufgaben

- 5.8 Dem Vorstand obliegt die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Ausführung der Beschlüsse der GV. Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen.

6. Schiesswesen

Vorschriften Reglemente

- 6.1 Der Schiessbetrieb richtet sich nach den Vorschriften des Verbandes Schweizer Vorderladerschützen und den Bestimmungen der Schweizerischen Schützenversicherung USS. Die „Technischen Weisungen und Richtlinien des SMKV„ (Kanonenreglement) sind integrierender Bestandteil der vorliegenden Statuten.

Schützen-/ Stückmeister

- 6.2 Für die technischen Belange des Schiessbetriebes ist der Schützenmeister/Stückmeister zuständig. Er vollzieht das Kanonenreglement und berät die Verbandsorgane in sicherheitstechnischen Fragen.

Streitigkeiten

- 6.3 Bei Differenzen im Schiesswesen des SMKV tritt die Schiesskommission zusammen und behandelt das Geschäft endgültig.

7. Haftung

- 7.1 Für Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vermögen des SMKV. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist nur im Rahmen des maximalen jährlichen Mitgliederbeitrages möglich.

8. Verbandsauflösung

- 8.1 Die Auflösung des SMKV kann durch die Generalversammlung mit einer 3/4 Mehrheit beschlossen werden.
- 8.2 Das Verbandsvermögen ist auf einer schweizerischen Bank zu deponieren für eine neu zu gründenden Vereinigung mit gleicher Zielsetzung. Erfolgt innerhalb von 10 Jahren keine solche Neugründung, dann fällt das Vermögen dem Verband Schweizerischer Vorderladerschützen zu.

9. Inkrafttreten

Diese Statuten sind nach ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 25. Januar 2004 in Kraft getreten.

Nottwil, den 25. Januar 2004

der Präsident:

der Vizepräsident:

